ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Saatkartoffeln aufzuschieben

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/52/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Französische Republik hat um die Ermächtigung nachgesucht, die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs für Saatkartoffeln aufzuschieben.

Nach Artikel 23 Absatz 3 des Vertrages müßten die Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1970 an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere bei Saatkartoffeln, in vollem Umfang anwenden.

Die Französische Republik ist jedoch mit Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1972 (1) ermächtigt worden, im Jahre 1973 die am 31. Dezember 1969 von ihr angewandten Zollsätze beizubehalten.

Die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. Januar 1974 würde durch die damit drohende erhebliche Ausweitung der Einfuhren aus dritten Ländern und infolge des Fehlens einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse eine Verschärfung der gegenwärtig in Frankreich bestehenden Schwierigkeiten bewirken, da es sich um empfindliche landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt, für die teilweise Artikel 44 des Vertrages in Anspruch genommen werden mußte. Bis zur Errichtung einer solchen Marktorganisation empfiehlt es sich, die Französische Republik zu ermächtigen, auf die betreffenden Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern ab 1. Januar 1974 weiterhin die am 31. Dezember 1969 geltenden Zollsätze anzuwenden, die entsprechend dem im Zuge der letzten GATT-Verhandlungen abgeschlossenen Abkommen zu verringern sind.

Die Anwendung einer Ausnahmebestimmung in der Art der in Artikel 26 des Vertrages vorgesehenen Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Zeit genehmigt werden. Die Geltungsdauer der nach Artikel 26 erteilten Ermächtigung ist daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse und längstens bis zum 31. Dezember 1974 zu befristen.

Die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse aus dritten Ländern betragen nicht mehr als 5 v. H. des Gesamtwerts der Einfuhren Frankreichs aus den genannten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, ab 1. Januar 1974 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatkartoffeln und äußerstenfalls bis zum 31. Dezember 1974 auf die im Anhang genannten Erzeugnisse weiterhin die am 1. Januar 1957 angewendeten und nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) des Vertrages an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angenäherten Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 60.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :
	A. Kartoffeln :
	I. Saatkartoffeln (a)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.